

Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Februar 2016 i.Vm. mit den Änderungen vom 15. Dezember 2021

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlichten Fassungen.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen

II. Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen

- § 3 Wahlsystem, Verfahrensregeln
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Briefwahl
- § 12 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 13 Benachrichtigung der Gewählten
- § 14 Kandidatinnenvorschlag an den Senat
- § 15 Wiederholungswahlen und Nachwahlen

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen im Senat

- § 16 Wahl im Senat

IV. Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen, die gemäß § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld vom Senat auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität gewählt werden.

§ 2 Gruppen

Für das Wahlverfahren bilden die weiblichen Mitglieder der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen jeweils eine Gruppe:

1. die der Hochschullehrerinnen,
2. die der akademischen Mitarbeiterinnen,
3. die der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und
4. die der Studentinnen.

II. Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen

§ 3 Wahlsystem, Verfahrensregeln

- (1) Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die in § 1 genannten Ämter werden in einem Wahlgang gewählt. Jede Wählerin hat zwei Stimmen. Eine Stimme gibt sie für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ab, eine für die Wahl der Kandidatin für das Amt der zentralen Stellvertreterin aus der Gruppe, der sie selbst angehört.
- 2) Die Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird gemeinsam von allen weiblichen Mitgliedern der in § 2 genannten Gruppen gewählt. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei werden die Stimmen wie folgt gewichtet:
1. Stimmen der Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen mit dem Faktor:
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen;
 2. Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung:
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung;
 3. Stimmen der Studentinnen mit dem Faktor 1. Der Faktor nach Nr. 1 und Nr. 2 wird ohne Rundung auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet.
- (3) Die Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen werden jeweils nach Gruppen getrennt von allen weiblichen Mitgliedern einer jeden in § 2 genannten Gruppe gewählt. Gewählt ist jeweils die Kandidatin, die aus ihrer Gruppe gemäß § 2 die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatin.
- (5) Die Wahl wird verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld durchgeführt.
- (6) Die Regelungen der Wahlordnung der Universität Bielefeld (im Folgenden: Wahlordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die weiblichen Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem ersten Wahltag zu einer Gruppe gemäß § 2 zuzuordnen sind und das Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen ausüben können.
- (2) Die Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird von allen weiblichen Wahlberechtigten gewählt. Alle wahlberechtigten weiblichen Mitglieder der Universität können für dieses Amt kandidieren, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 HG erfüllen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen kann nur in der jeweiligen und für die jeweilige Mitgliedergruppe gemäß § 2 ausgeübt werden. Sofern eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehört, hat sie gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Andernfalls wird sie nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und Studentinnen der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet, der sie angehört.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) Wahlausschuss und Wahlleitung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen sind zugleich Wahlausschuss und Wahlleitung für die Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter gemäß § 1.

§ 6 Verzeichnisse der Wahlberechtigten

Aus den Verzeichnissen der Wahlberechtigten gemäß § 7 der Wahlordnung muss sich die Geschlechtszugehörigkeit der Wahlberechtigten ergeben.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl zugleich mit der Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung "Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen",
3. eine Darstellung der Wahl nach den §§ 2 bis 4, 11 und 12,
4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer als weibliches Mitglied der Universität Bielefeld im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage der Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben,
7. Form, Ort und Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,
8. einen Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
9. Form, Ort und Frist für das Beantragen von Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,
10. einen Hinweis darauf, dass die Wahl zugleich mit der Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt wird.

Im Übrigen gilt § 8 der Wahlordnung entsprechend.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist und der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob es sich um einen Vorschlag für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder einer zentralen Stellvertreterin handelt.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur von den im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Frauen der Universität Bielefeld eingereicht werden.

(3) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder mehrere Wahlberechtigte als Kandidatin zur Wahl vorschlagen. Eine Kandidatin kann sowohl als Gleichstellungsbeauftragte als auch als zentrale Stellvertreterin vorgeschlagen werden. Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss für jede Kandidatin den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder der Einrichtung sowie für Kandidatinnen aus der Gruppe der Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und die Anschrift enthalten.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Kandidatinnen aus den gültigen Wahlvorschlägen getrennt für die Ämter gemäß § 1 jeweils in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Die Bekanntgabe soll den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder der Einrichtung enthalten.

(2) Die Kandidatinnen sollen sich in einer universitätsöffentlichen Veranstaltung vorstellen.

(3) Im Übrigen gilt § 10 der Wahlordnung entsprechend.

§ 10 Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(2) Die Stimmzettel unterscheiden sich von den Stimmzetteln für die Wahlen zu den Kollegialorganen. Sie sind nach Gruppen gemäß § 2 getrennt herzustellen. Auf dem jeweiligen Stimmzettel sind die als Wahlvorschlag zugelassenen Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und, nach Gruppen getrennt, für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Zugehörigkeit zu Fakultäten oder Einrichtungen aufzuführen.

(3) Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählte Kandidatin für die Ämter gemäß § 1 an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle und wirft ihn in die Urne.

(4) Im Übrigen gilt § 13 der Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Briefwahl

Briefwahlunterlagen erhält die Wahlberechtigte, wenn sie für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld Briefwahl beantragt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
2. nach Ämtern getrennt die Anzahl der für jede Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen,
3. das festgestellte Ergebnis, wie es sich nach der Gewichtung der Stimmen gemäß § 3 Abs. 2 ergibt,
4. die festgestellte Reihenfolge der Kandidatinnen für jedes Amt,
5. der sich daraus ergebende Vorschlag an den Senat.

§ 13 Benachrichtigung der Gewählten

Die Wahlleitung hat die gewählten Kandidatinnen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl und dem entsprechenden Vorschlag an den Senat zu benachrichtigen.

§ 14 Kandidatinnenvorschlag an den Senat

Sobald die Namen der durch die Wahl ermittelten Kandidatinnen für Ämter gemäß § 1 endgültig feststehen, legt die Wahlleitung dem Senat den Kandidatinnenvorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld zur Wahl vor.

§ 15 Wiederholungswahlen und Nachwahlen

(1) Wiederholungswahlen für die Ämter gemäß §§ 1 und 3 dieser Ordnung finden nur in den Fällen von § 24 Abs. 1 a), b) oder c) Wahlordnung statt; § 24 Absatz 2 und 3 Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt findet statt, wenn dem Senat für eines der Ämter gemäß §§ 1 und 3 keine Kandidatin zur Wahl vorgeschlagen werden kann,

- a) weil kein Wahlvorschlag fristgerecht eingereicht wurde,
- b) weil eine Kandidatin für eines der Ämter gemäß §§ 1 und 3 bei der Wahl nach dem zweiten Abschnitt keine Stimme erhalten und kein weiterer Wahlvorschlag für dieses Amt vorgelegen hat,
- c) in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3.

Die Nachwahl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten soll mit der jeweils nächsten Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt werden, bis das Amt neu besetzt werden kann. Abweichend von Satz 2 findet für die zentralen Stellvertreterinnen in den Fällen von Satz 1 a) bis c) nur eine einmalige Nachwahl mit der nächsten Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen statt; bleibt diese erfolglos, so bleibt auch das jeweilige Amt bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl unbesetzt.

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen im Senat

§ 16 Wahl im Senat

(1) Der Senat wählt aufgrund der sich aus dem Wahlergebnis nach dem zweiten Abschnitt ergebenden Vorschläge in integrierter Wahl zunächst die Gleichstellungsbeauftragte und danach ihre zentralen Stellvertreterinnen. § 16 Abs. 1 Geschäftsordnung Senat findet entsprechende Anwendung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Wird bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten die erforderliche Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, gilt als weitere Kandidatin diejenige Frau als vorgeschlagen, die nach dem Wahlergebnis des zweiten Abschnitts die zweithöchste Stimmenzahl erzielt hat; dies gilt nur, wenn sie mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht auch diese Kandidatin auch in einem zweiten

Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit oder hat nur eine Frau oder keine Frau für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert oder hat die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl weniger als 20 % der Stimmen erhalten, findet eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt statt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend; außerdem wählt der Senat gemäß Absatz 1 aus allen Gruppen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 4 jeweils eine zentrale Stellvertreterin. Die zentralen Stellvertreterinnen bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

(3) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diejenige Frau dem Senat zur Nachwahl vorgeschlagen, die als Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Wahlergebnis des zweiten Abschnitts die nächsthöchste Stimmenzahl, mindestens aber 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es keine Kandidatin, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, oder hat nur eine Frau für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert oder steht die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nicht mehr zur Verfügung, wird eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt durchgeführt; Absatz 2 Satz 3 sowie § 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Wahl der Stellvertreterinnen gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

IV. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der studentischen Beraterin vom 8. Mai 2008 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 8 S. 94) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf die Wahlen im Sommersemester 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer